Ord.-Nr. 2.22

# Satzung über die Nutzung des Steinertseeparks (Steinertseeparkordnung)

Aufgrund des § 5, 19 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBI. S. 90, 93), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kaufungen in der Sitzung vom 1.2.2024 für den Steinertseepark der Gemeinde Kaufungen folgende

## Satzung (Steinertseeparkordnung)

beschlossen:

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Steinertseeparkordnung gilt für den Steinertseepark. Der Geltungsbereich wird begrenzt auf das Gebiet des Steinertseeparks, dessen nördliche Begrenzung die Gemeindestraße Am Weinberg, dessen östliche Begrenzung die Gleisanlage der Regionalbahn, dessen südliche Begrenzung die Losse und dessen westliche Begrenzung die Gemeindestraße Rohrweg bildet.

#### § 2 Nutzungsumfang

- (1) Das Betreten des Steinertseeparkes sowie die Benutzung sämtlicher Einrichtungen, insbesondere des Spielplatzes, Spiel- und Sportgeräte, erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Jede/r Besucher/-in verpflichtet sich zu Rücksichtnahme, besonders gegenüber anderen Besuchern/-innen.
- (3) Das Fahren mit dem Fahrrad und Elektrokleinstfahrzeugen ist nur mit in der Situation angemessener Geschwindigkeit erlaubt. Die Fahrzeugführer sind in besonderer Weise zur Rücksichtnahme verpflichtet.
- (4) Der Betrieb von Kraftfahrzeugen auf den Wegen ist untersagt. Ausgenommen hiervon sind Krankenfahrstühle sowie Einsatzfahrzeuge der Polizei und der Rettungsdienste und Betriebsfahrzeuge der Gemeinde Kaufungen und deren Beauftragte. Ausgenommen sind weiterhin Versorgungsfahrzeuge von Mieter/-innen der auf dem Gelände befindlichen Grillhütte sowie Material- und Versorgungsfahrzeuge der Vereine, die auf dem Gelände Vereinshäuser besitzen. Das Befahren ist in diesen Fällen aber nur auf der Gemeindestraße Am Weinberg als Zuwegung zur Grillhütte und zu den Vereinshäusern erlaubt. Mieter/-innen der Grillhütte dürfen zum Be- und Entladen über den westlichen Weg von

der Gemeindestraße Am Weinberg zur Grillhütte fahren. Hierfür darf die Schranke geöffnet werden. Nach dem Be- und Entladen sind die Fahrzeuge zur Gemeindestraße Am Weinberg zurück zu bringen. Hier stehen für die Mieter/-innen der Grillhütte wenige Parkmöglichkeiten zur Verfügung. Die Schranke ist von den Mieter/-innen der Grillhütte ansonsten stets geschlossen zu halten.

- (5) Das Reiten und das Führen von Pferden ist nicht gestattet. Ausnahmen können im Einzelfall festgelegt werden.
- (6) Das Baden im Steinertsee ist generell verboten.
- (7) Modellboote dürfen auf dem Steinertsee nicht betrieben werden.
- (8) Boote mit und ohne Verbrennungsmotor sind nicht erlaubt.
- (9) Wasservögel, sowie alle anderen Tiere dürfen nicht gefüttert werden.
- (10) Grillen darf nur an den dafür vorgesehenen Stellen erfolgen. Es dürfen nur handelsübliche Grills verwendet werden, damit ein ausreichender Abstand zwischen Glut und Grasnarbe besteht. So genannte Einweg-Grills sind nicht erlaubt. Die Asche ist in die dafür bereit gestellten Aschetonnen zu entsorgen.
- (11) Privates Filmen oder Fotografieren ist gestattet. Die gewerbliche Verwendung ist vorher durch die Gemeinde Kaufungen zu genehmigen.
- (12) Campieren, Zelten, Nächtigen, Lagern und das Betreten von Eisflächen sind nicht gestattet.
- (13) Angeln ist nur den Mitgliedern und Gästen des mit dem Fischfang beauftragten Vereins gestattet und waidgerecht durchzuführen.
- (14) Bei Veranstaltungen gelten ggf. besondere Regelungen.
- (15) Über Ausnahmen von dieser Benutzungsordnung entscheidet der Gemeindevorstand der Gemeinde Kaufungen.
- (16) Den Anordnungen des gemeindlichen Personals und der beauftragten Personen ist jederzeit Folge zu leisten. Nichtbeachtung kann zu einem Betretungsverbot des Steinertseeparks durch den Gemeindevorstand führen.
- (17) Es besteht ein eingeschränkter Winterdienst.

### § 3 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Steinertseeparks, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Sie haftet nicht für Diebstahl. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

#### § 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1. entgegen § 2 Abs. 3 Fahrräder und Elektrokleinstfahrzeuge benutzt;
- 2. entgegen § 2 Abs. 4 auf den Wegen ein Kraftfahrzeug betriebt,
- entgegen § 2 Abs. 4 als Mieter/-in die Schranke nicht geschlossen lassen oder als Mieter/-in, als Gast oder als Veranstaltungsteilnehmer/-in an der Grillhütte auf Dauer parken;
- 4. entgegen § 2 Abs. 5 reitet;
- entgegen § 2 Abs. 6 im Steinertsee badet;
- 6. entgegen § 2 Abs. 7 ein Modellboot betreibt;
- 7. entgegen § 2 Abs. 8 mit einem Boot auf dem Steinertsee fährt;
- 8. entgegen § 2 Abs. 9 Tiere füttert;
- 9. entgegen § 2 Abs. 10 Satz 1 nicht an den dafür vorgesehenen Stellen grillt;
- 10. entgegen § 2 Abs. 10 Satz 2 einen Grill verwendet, bei dem kein ausreichender Abstand zwischen Glut und Grasnarbe besteht:
- 11. entgegen § 2 Abs. 10 Satz 3 einen Einweg-Grill benutzt;
- entgegen § 2 Abs. 10 Satz 4 Asche nicht in die dafür bereit gestellten Aschetonnen entsorgt;
- 13. entgegen § 2 Abs. 12 campt, zeltet, nächtigt, lagert oder die Eisfläche betritt;
- 14. entgegen § 2 Abs. 13 angelt;
- 15. entgegen § 2 Abs. 15 den Anordnungen des Personals oder der beauftragten Personen nicht Folge leistet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,-- € bis 1.000,-- €, (§ 17 Abs. 1 OWiG) bei fahrlässiger Zuwiderhandlung bis 750,-- € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

#### § 5 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Kaufungen, den 29.02.2024

DER GEMEINDEVORSTAND DER GEMEINDE KAUFUNGEN

gez. Arnim Roß Bürgermeister